

# TURNGAU MITTELTAUNUS e.V.

## Geschäftsordnung (GO/TGM)

Ausgabe 01.01.1995

### § 1 Gültigkeitsbereich

- 1.1 Die Geschäftsordnung gilt für alle Organe und weitere Gremien des Turngaues mit Ausnahme des Turntages (siehe TGO/TGM), soweit die Satzung in § 8 - 13 nichts anderes bestimmt.
- 1.2 Enthält die folgende Geschäftsordnung keine Regelung, so ist die Turntagsgeschäftsordnung (TGO/TGM) sinngemäß anzuwenden.

### § 2 Sitzungen, Einladungen, Leitung und Teilnehmerkreis

- 2.1 Zu Sitzungen ist schriftlich mindestens 7 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch den/die Vorsitzende(n) oder ihren/seine Vertreter(in) einzuladen.
- 2.2 Einladungen zu allen Sitzungen sind auch dem/der Gauvorsitzenden zuzustellen.
- 2.3 Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden oder ihrem/seinem Vertreter geleitet.
- 2.4 Der Vorstand hat das Recht durch ein oder mehrere Mitglieder in den Sitzungen von Turnausschuss (einschl. Fachbereichen), Ältestenrat, Turnjugend und sonstigen Ausschüssen mit beratender Stimme vertreten zu sein.
- 2.5 An Sitzungen können auch Gäste auf Beschluss des Vorstandes teilnehmen.

### § 3 Beschlussfähigkeit

- 3.1 Nach der Satzung sind Beschlussgremien der Vorstand, der gesamte Turnausschuss und der Vorstand der Turnjugend (im Rahmen seiner Satzungsaufgaben). Die weiteren Gremien haben beratende Funktion.
- 3.2 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt liegt Beschlussfähigkeit für alle Organe und Gremien vor, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 3.3 Die Beschlussfähigkeit ist vor Beginn jeder Sitzung von dem/der Leiter(in) der Sitzung festzustellen.
- 3.4 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

### § 4 Tagesordnung

- 4.1 Als erster Punkt der Tagesordnung ist stets die Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung aufzunehmen.
- 4.2 Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung müssen beschlossen werden.

### § 5 Abstimmungen , Anträge

- 5.1 Abstimmungen werden durch Handaufheben vorgenommen
- 5.2 Schriftlich ist abzustimmen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- 5.3 Anträge zur Tagesordnung sollen 3 Tage vorher dem Sitzungsleiter bekannt gegeben werden.

### § 6 Niederschriften, Schriftführung, Bearbeitung

- 6.1 Zu Beginn einer Sitzung ist ein(e) Schriftführer(in) zu bestimmen.
- 6.2 Über die Sitzungen ist eine Ergebnis-Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind wörtlich mit dem Abstimmungsergebnis aufzunehmen.
- 6.3 Spätestens zwei Wochen nach der Sitzung ist die Niederschrift mit der Unterschrift des Schriftführers dem Teilnehmerkreis, auch den Mitgliedern des Gremiums, die an der Sitzung nicht teilgenommen haben sowie dem/der Turngauvorsitzenden zuzustellen. Der Niederschrift ist eine Teilnehmerliste beizufügen.
- 6.4 Mit Ausnahme von Turnausschusssitzungen (siehe 6.5) werden die Niederschriften in der nächsten Sitzung unter Berücksichtigung von Änderungswünschen genehmigt (s.a. Punkt 4.1). Bei Änderungen sind die Niederschriften analog 6.3 erneut zu versenden.
- 6.5 Änderungswünsche zu den Niederschriften von Turnausschusssitzungen sind spätestens 2 Wochen nach Übersendung der Niederschrift dem/der Turngauvorsitzenden zuzusenden. Der Vorstand entscheidet unter Anhörung des Versammlungsleiters und des Antragstellers über den endgültigen Inhalt der Niederschrift.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstandes, Aufgabenverteilungsplan**

- 7.1 Die Schwerpunkte der Zuständigkeit sind in einer Aufgabenbeschreibung für alle Vorstandsmitglieder in der ersten Sitzung nach der Wahl festzulegen.
- 7.2 Dem Vorstand bleibt es unbenommen weitere Aufgaben einzelnen oder mehreren Vorstandsmitgliedern zu übertragen.
- 7.3 Ferner sind ebenfalls nach jeder Wahl die Vertretung des Turngaues bei den Sitzungen des HTV und der Sportkreise festzulegen (z.B. Hauptausschuss, Verbandsrat, Oberturnwarte-, Sportwarte-, Frauenwartinnen- und Spielwartetagungen, sowie die Vertreter in den Sportkreisen Maintaunus, Untertaunus und Wiesbaden).
- 7.4 Scheidet ein Mitglied des Turnausschusses vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand erforderlichenfalls einen Vertreter bis zur nächsten Wahl.
- 7.5 Steht ein Kassenprüfer für die anstehende Prüfung nicht zur Verfügung, so bestimmt der Vorstand eine(n) Ersatzprüfer(in).

## **§ 8 Aufgabenwahrnehmung der weiteren Organe und Gremien**

- 8.1 Die Zahl der Mitglieder ist in der Satzung geregelt.
- 8.2 Die Vorsitzenden und die Mitglieder haben Teilaufgaben wahrzunehmen, je nach Umfang auch gebündelt.  
Als Teilaufgaben gelten beispielsweise folgende Daueraufgaben:
  - Wettkampf-/Wettspielwesen
  - Kampf-/Schiedsrichterwesen
  - Lehrwesen
  - Öffentlichkeitsarbeit.
- 8.3 Die Bezeichnung aller Aufgabenträger richtet sich nach der Satzung bzw. nach Festlegungen des Vorstandes.
- 8.4 Die Aufgabenverteilungen werden von den einzelnen Gremien in eigener Verantwortung vorgenommen.

## **§ 9 Finanz- und Wirtschaftsordnung (FWO/TGM)**

- 9.1 Der Vorstand beschließt in Form einer Anlage zu dieser Geschäftsordnung eine Finanz- und Wirtschaftsordnung.

Diese Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Vorstandes am 13.12. 1994 beschlossen.

Rolf Byron, Vorsitzender